

Anhang: Definitionen

Begriff	Definition
Allgemeiner Gerichtsstand (§§ 13–18 ZPO)	Am allgemeinen Gerichtsstand einer Person können – unabhängig von der Art der Streitsache – alle Klagen gegen sie erhoben werden, wenn nicht ausschließliche Gerichtsstände begründet sind. § 6 Rn. 48
Beibringungsgrundsatz	Der Beibringungsgrundsatz bezieht sich auf die Beschaffung und den Beweis der Tatsachengrundlage, die das Gericht seiner Entscheidung zugrunde legen soll und ist grundsätzlich alleinige Sache der Parteien. § 4 Rn. 12
Beschwer	Beschwer ist das Zurückbleiben der Entscheidung hinter dem in 1. Instanz gestellten Antrag. § 30 Rn. 15
Beschwerdegegenstand (§ 511 ZPO Abs. 2)	Beschwerdegegenstand ist der Teil der Beschwer, den der Berufungskläger mit der Berufung beseitigen will. § 30 Rn. 16
Besonderer Gerichtsstand (§§ 20 ff., 35 ZPO)	Besondere Gerichtsstände sind im Unterschied zu allgemeinen, die für alle Klagen gegen die Person gelten, nur für einzelne Klagen gegeben und bestehen nur für vermögensrechtliche Angelegenheiten. Ihre Ausgestaltung knüpft meist an eine besondere Sachnähe des Gerichts an. Der Kläger kann zwischen dem allgemeinen und einem in Betracht kommenden besonderen Gerichtsstand wählen, sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. § 6 Rn. 57
Beweislast	Grundsätzlich hat jede Partei die Beweislast für die Voraussetzungen der ihr jeweils günstigen Norm (sog. Rosenbergsche Formel). Durch gesetzliche – z.B. §§ 280 Abs. 1 S. 2, 476 BGB – oder richterrechtliche Beweislastregeln – z.B. bei der Arzt- oder Produzentenhaftung –, kann die Beweislast anders verteilt sein. § 23 Rn. 61 ff.
Dispositionsgrundsatz	Der Dispositionsgrundsatz besagt, dass die Parteien über den Streitgegenstand verfügen können. § 4 Rn. 7
Feststellungsinteresse (§ 256 ZPO Abs. 1)	Das für die Feststellungsklage erforderliche Feststellungsinteresse liegt vor, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung hat. Es ist wegen der Subsidiarität der Feststellungsklage regelmäßig nicht gegeben, wenn der Kläger auch Leistungsklage erheben könnte. § 8 Rn. 40
Formelle Rechtskraft (§ 705 ZPO)	Die formelle Rechtskraft tritt ein, wenn eine prozessbeendigende Entscheidung – Urteil, Beschluss – nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden kann. § 28 Rn. 3
Klageänderung (§ 263 ZPO)	Klageänderung ist Streitgegenstandsänderung. § 13 Rn. 5
Materielle Rechtskraft	Kraft der materiellen Rechtskraft wird die Entscheidung über den Streitgegenstand für die Parteien und andere staatliche Organe dauerhaft maßgeblich. § 28 Rn. 7
Notfrist (§ 224 ZPO)	Sind im Gesetz als solche bezeichnet und unabänderlich. § 9 Rn. 21
Objektive Klagenhäufung (§ 260 ZPO)	Eine objektive Klagenhäufung liegt vor, wenn derselbe Kläger gegen denselben Beklagten in einem Verfahren mehrere Ansprüche geltend macht. § 8 Rn. 89

Begriff	Definition
Örtliche Zuständigkeit (§§ 12 ff. ZPO)	Die örtliche Zuständigkeit, auch Gerichtsstand genannt, verteilt die Klagen auf verschiedene Gerichtsbezirke. Dabei wird in erster Linie an die am Rechtsstreit beteiligten Personen und die Art der Streitsache angeknüpft. § 6 Rn. 42
Partei	Partei ist nach dem prozessualen oder formalen Parteibegriff derjenige, der Rechtsschutz begehrt bzw. der, von dem Rechtsschutz begehrt wird. § 7 Rn. 4
Postulationsfähigkeit (§ 78 ZPO Abs. 1)	Postulationsfähigkeit ist die Fähigkeit, vor einem Gericht selbst auftreten zu können und Prozesshandlungen im Prozess wirksam vorzunehmen. § 7 Rn. 31
Prozessfähigkeit (§ 51 ZPO Abs. 1)	Die Prozessfähigkeit ist die Fähigkeit, die Parteirechte im Prozess wirksam wahrzunehmen, also Prozesshandlungen vorzunehmen. § 7 Rn. 27
Prozessführungsbefugnis	Die Prozessführungsbefugnis ist das Recht, einen Prozess im eigenen Namen über ein eigenes oder ein fremdes Recht als Partei zu führen. § 7 Rn. 37
Prozesshandlungen	Prozesshandlungen liegen vor, wenn Voraussetzungen und Wirkung im Prozessrecht geregelt sind. § 11 Rn. 5
Prozessvertrag	Prozessverträge sind zweiseitige Prozesshandlungen. § 11 Rn. 14
Rechtliches Gehör (Art. 103 GG Abs. 1)	Das Verfahrensgrundrecht auf rechtliches Gehör sichert die Möglichkeit, von einem Verfahren Kenntnis zu erlangen, Tatsachen vorzutragen und zu beweisen und die eigene Rechtsansicht äußern zu können. § 4 Rn. 41
Rechtshängigkeit (§ 261 ZPO Abs. 1, § 253 ZPO Abs. 1)	Eine Klage ist rechtshängig, wenn sie durch das Gericht dem Beklagten zugestellt worden ist. § 8 Rn. 3
Rechtsmittel (§§ 511 ff. ZPO, §§ 542 ff. ZPO, §§ 567 ff. ZPO)	Rechtsmittel der ZPO sind Berufung (§§ 511 ff.), Revision (§§ 542 ff.) und Beschwerde (§§ 567 ff.). Alle anderen Möglichkeiten in der ZPO, gegen eine bestimmte Entscheidung vorzugehen, werden als Rechtsbehelfe bezeichnet. § 29 Rn. 11
Rechtsverhältnis	Rechtsverhältnis ist jede rechtliche Beziehung zwischen Personen oder zwischen Personen und Sachen. § 8 Rn. 33
Sachliche Zuständigkeit (§ 1 ZPO)	Die sachliche Zuständigkeit verteilt die Klagen auf die verschiedenen erstinstanzlich zuständigen Gerichte. § 6 Rn. 21
Säumnis (§§ 330, 331, 333 ZPO)	Säumnis liegt vor, wenn die Partei nicht erscheint, trotz Erscheinens nicht verhandelt oder im Prozess mit Anwaltszwang nicht durch einen Anwalt vertreten ist. § 17 Rn. 1
Schlüssig	Schlüssig ist eine Klage, wenn der Klägervortrag als wahr unterstellt, den gestellten Antrag rechtfertigt. § 12 Rn. 4
Statthaftigkeit	Die Statthaftigkeit eines Rechtsmittels ist gegeben, wenn es für eine Entscheidung dieser Art grundsätzlich zugelassen ist. § 30 Rn. 1
Streitverkündung (§ 72 ZPO Abs. 1)	Streitverkündung ist die förmliche Benachrichtigung eines Dritten von einem Streitverfahren, das zwischen zwei Parteien geführt wird, durch eine Prozesspartei. § 37 Rn. 3

Begriff	Definition
Subjektive Klagehäufung (§ 59 ZPO)	Eine subjektive Klagehäufung, auch Streitgenossenschaft genannt, liegt vor, wenn auf Kläger- oder Beklagtenseite mehrere Parteien beteiligt sind. § 7 <i>Rn. 51</i>
Versäumnisurteil (§§ 330, 331 ZPO Abs. 2)	Gegen den Kläger: Ein die Klage abweisendes Versäumnisurteil ergeht schon dann, wenn er säumig ist und ein Antrag des Beklagten gestellt wird. Das Urteil ergeht ohne weitere Sachprüfung. Gegen den Beklagten: Der Beklagte wird bei Säumnis auf Antrag des Klägers durch Versäumnisurteil verurteilt, soweit das Klägervorbringen schlüssig ist. §§ 18, 19 <i>Rn. 1</i>
Zustellung (§ 166 ZPO Abs. 1)	Zustellung ist die Bekanntgabe eines Dokuments an eine Person in der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Form. § 9 <i>Rn. 9</i>

